

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barby (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr Barby

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Barby ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung der Stadt Barby. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Barby“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Barby (Elbe)
Breitenhagen
Glinde
Gnadau
Groß Rosenberg
Lödderitz
Pömmelte
Sachsendorf
Tornitz
Zuchau

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Kinder- und Jugendfeuerwehr.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barby untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

§ 3 Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Ihm zur Seite steht mindestens ein Stellvertreter.

- (2) Die Stadtwehrleitung ist das Arbeitsgremium des Stadtwehrleiters. Es besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind:
- der Stadtwehrleiter als Vorsitzender,
 - der stellv. Stadtwehrleiter
 - die Ortswehrleiter und
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu einer Sitzung einberufen. Die Stadtwehrleitung ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Einladungen zu Sitzungen der Stadtwehrleitung haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und sind mindestens eine Woche vor dem Termin zuzustellen.
- (4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen der Stadtwehrleitung sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung (Aktive Abteilung) der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich tätige Mitglieder aufgenommen werden, die
- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das vorgeschriebene Höchstalter gemäß des BrschG LSA vollendet haben,
 - im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen,
 - bereit sind, an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen und
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby anerkennen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung und nach Prüfung der Voraussetzungen entsprechend Absatz 1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei der vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft ausschließen.
- (3) Bei Verletzung, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung, der Dienstpflichten, kann der Bürgermeister dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine mündliche Rüge aussprechen. Bei wiederholender Verletzung erfolgt der Ausschluss durch einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und